

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefelder Graduiertenschule für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 16. November 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Bielefelder Graduiertenschule für Linguistik und Literaturwissenschaft erlassen:

### **§ 1**

#### **Stellung innerhalb der Universität Bielefeld**

Die Graduiertenschule ist eine dezentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld und führt den Namen LiLi-Kolleg.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Das LiLi-Kolleg ist eine Einrichtung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld. Sie bietet ein Qualifizierungskonzept zur koordinierten Betreuung der Promovierenden der Fakultät an. Darüber hinaus stellt sie eine Infrastruktur zur Verfügung, in die thematisch engere, insbesondere durch Drittmittel finanzierte Graduiertenprogramme eingebunden werden können. Das LiLi-Kolleg kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eigene Stipendien vergeben (§ 13).

(2) Das LiLi-Kolleg bietet den Promovierenden ein wissenschaftlich herausforderndes und sozial anregendes Umfeld an, das die Schwierigkeiten dieser Karrierephase mit der in den Geisteswissenschaften häufig anzutreffenden Vereinzelung zu überwinden hilft und dabei dennoch die nötigen individuellen Forschungsfreiräume eröffnet. Das inhaltliche Konzept der Graduiertenschule erwächst aus den Forschungsaktivitäten der Fakultät und der mit ihr kooperierenden Disziplinen innerhalb und außerhalb der Universität Bielefeld. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Literatur und Ästhetik, Literaturtheorie/Wissenschaftsgeschichte, Bildungs- und Hochschulforschung, Kultur/Interkulturalität, Deutsch als Fremdsprache, Medien/Kommunikation, Linguistik, Klinische Linguistik, Computerlinguistik und Texttechnologie. Die Schule bietet in diesem Spektrum sowohl die Gelegenheit zu einer fachwissenschaftlichen Spezialisierung als auch zu interdisziplinären Fragestellungen, die sich mit den Forschungsbereichen der Fakultät überschneiden.

(3) Das LiLi-Kolleg bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm, das besondere Qualifizierungs- und Förderungsmöglichkeiten ausschließlich für die in das LiLi-Kolleg aufgenommenen promovierende Mitglieder vorsieht.

(4) Das Thema des Promotionsvorhabens ist grundsätzlich frei, soll aber von den Doktorandinnen und Doktoranden zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und dem Vorstand des LiLi-Kollegs einvernehmlich bestimmt werden.

(5) Ein besonderes Merkmal des LiLi-Kollegs ist seine internationale Ausrichtung, die sich in der internationalen Rekrutierung der Studierenden, Gastwissenschaftlerprogrammen, Sommerkursen und einem internationalen Mobilitätsprogramm für die Mitglieder des LiLi-Kollegs niederschlägt.

(6) Das LiLi-Kolleg strebt an, die Promotionszeit durch intensive Betreuung auf drei Jahre zu begrenzen. Die Promovierenden konzentrieren sich einerseits auf ihr individuelles Promotionsthema; andererseits sollen sie breitere interdisziplinäre und internationale Erfahrungen sammeln.

### **§ 3**

#### **Aufbau**

Das LiLi-Kolleg gliedert sich in die zwei Themenklassen Linguistik und Literaturwissenschaft. Die Zugehörigkeit der Promovierenden und der Dissertationsthemen zu einer der Klassen wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Kollegs festgelegt. Die Themenklassen bilden Organisations- und Forschungseinheiten, die sich aus den fachlich zugehörigen Mitgliedern des LiLi-Kollegs konstituieren; beide Einheiten organisieren jeweils ein Studienprogramm und veranstalten ein regelmäßig stattfindendes Forschungskolloquium. Die Mitglieder des LiLi-Kollegs, insbesondere die Promovierenden, können nach Bedarf eigene, den Themenklassen zugeordnete Forschungs- und Promotionsgruppen bilden (zur Veranstaltung von Workshops, Tagungen, Diskussionsgruppen etc.).

### **§ 4**

#### **Organe**

**Organe des LiLi-Kollegs sind:**

- die Mitgliederversammlung (§ 8),
- der Vorstand (§ 9),
- die Sprecherin oder der Sprecher des LiLi-Kollegs (§ 10).

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des LiLi-Kollegs sind
- a) die im LiLi-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) die habilitierten und die promovierten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die ein Promotionsvorhaben am LiLi-Kolleg betreuen,
  - c) die dem LiLi-Kolleg zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft,
  - d) alle Doktorandinnen und Doktoranden, die in das LiLi-Kolleg aufgenommen wurden (§ 6),
  - e) besonders begabte Studierende der von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft

angebotenen Master-Studiengänge sowie solche mit einem Bachelor-Abschluss können auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht / junior fellows in das LiLi-Kolleg aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des LiLi-Kollegs.

(2) Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen, die längerfristig am LiLi-Kolleg tätig sein wollen und Promotionsvorhaben betreuen, können auf Antrag als beratende Mitglieder kooptiert werden. Über die Kooptation entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft im LiLi-Kolleg endet
- a) durch Beendigung der Tätigkeit im LiLi-Kolleg,
  - b) bei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Beendigung der Funktion einer Betreuerin oder eines Betreuers eines Promotionsvorhabens am LiLi-Kolleg,
  - c) durch Beendigung des Beschäftigungs- und Tätigkeitsverhältnisses an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft,
  - d) bei Doktorandinnen und Doktoranden im Regelfall mit Abschluss der Promotion oder wenn das Betreuungsverhältnis zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – vorzeitig aufgelöst wird,
  - e) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des LiLi-Kollegs.

### § 6

#### Aufnahme von Promovierenden in das LiLi-Kolleg

Die Zugangsvoraussetzungen für eine Promotion sowie für die Aufnahme in das LiLi-Kolleg regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des LiLi-Kollegs nach § 2 sowie an der Verwaltung des LiLi-Kollegs nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und das LiLi-Kolleg aktiv zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der üblichen Regeln für Veröffentlichungen und für wirtschaftliche Verwertung, zur Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal pro Semester durch die Sprecherin oder den Sprecher einberufen und geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung

- wählt nach Gruppen getrennt den Vorstand,
- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des LiLi-Kollegs,
- berät über die Weiterentwicklung des LiLi-Kollegs.

### § 9

#### Vorstand

(1) Der Vorstand des LiLi-Kollegs besteht aus:

- a) je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus den Themenklassen Linguistik und Literaturwissenschaft,
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in der Regel die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer),
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der Promovierenden der Themenklassen Linguistik und Literaturwissenschaft,
- e) der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen und Themenklassen getrennt gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben des LiLi-Kollegs (§ 2). Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifikationskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den Mitgliedern und der Fakultät,
- Koordination und Integration außeruniversitärer Partner,
- Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Beratung der Sprecherin oder des Sprechers in Personal- und Haushaltsangelegenheiten,
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur Mittelverteilung sowie Entscheidung über die sachgerechte Mittelverteilung,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungskommission der Fakultät, zur Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Fakultät sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen.

(7) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

(8) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

**§ 10  
Sprecherin oder Sprecher**

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das LiLi-Kolleg und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher werden vom Vorstand aus den Reihen der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers gehören insbesondere

- Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtbudgets des LiLi-Kollegs,
- Personalangelegenheiten der aus Mitteln des LiLi-Kollegs finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand des LiLi-Kollegs,
- Information der Mitglieder.

(4) Tritt die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie oder er das Amt nicht mehr ausüben, so wählt der Vorstand unverzüglich eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt. Entsprechendes gilt für das Amt der stellvertretenden Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers.

(5) Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

**§ 11  
Promovierendenvertretung**

Die Promovierenden wählen aus ihrer Mitte jährlich eine Vertretung. Ihr gehören zwei Personen an. Die Promovierendenvertretung wirkt darauf hin, dass die Interessen der Promovierenden des LiLi-Kollegs über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

**§ 12  
Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die Organe des LiLi-Kollegs sind beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Ladung (innerhalb einer Woche) die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1. Kann keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzu-berufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(3) Über Sitzungen der Organe des LiLi-Kollegs wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

**§ 13  
Stipendien**

(1) Durch die Zulassung zum LiLi-Kolleg erhalten Promovierende nicht automatisch ein Stipendium. Im Rahmen ihrer finanziellen Eigenmittel kann das LiLi-Kolleg jedoch Stipendien vergeben. Darüber hinaus unterstützt das LiLi-Kolleg seine Promovierenden bei Bewerbungen um externe Stipendien.

(2) Über die Stipendienvergabe aus Eigenmitteln entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand oder eine vom Vorstand eingesetzte Auswahlkommission.

(3) Sofern einzelne Programme des LiLi-Kollegs aus Drittmitteln finanziert werden, entscheiden die jeweiligen Projekt- und Programmverantwortlichen über ihre Stipendienvergabe.

**§ 14  
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 21. Oktober 2009.

Bielefeld, den 16. November 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer